

Meldung einer Karenz § 2 VKG (Vater)
Einschreiben!

M4

Vorname

Nachname

Ort,

Datum

.....
Adresse

.....,

.....
.....

ArbeitgeberIn

.....

.....

.....

Betrifft: Meldung einer Karenz

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin bei Ihnen seit..... als beschäftigt. Die Geburt meines Kindes erfolgte am, die Schutzfrist nach der Geburt endet am Da die Mutter des Kindes (in dieser Zeit) keine Karenz beansprucht, teile ich Ihnen mit, dass ich eine Karenz bis zum in Anspruch nehme.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Kurzinformation für Väter:

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz ist vom Vater innerhalb 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben, wenn sie unmittelbar an diese anschließen soll, bzw wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat. Der Vater des Kindes kann eine Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes in derselben Zeit in Karenz ist (Ausnahme: bei Teilung der Karenz zwischen den Eltern kann beim erstmaligen Wechsel ein Monat Karenz gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden). Die Karenz muss mindestens 2 Monate dauern und kann **max. bis** zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen! Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann spätestens 3 Monate¹ vor dem Ablauf der bereits beanspruchten Karenz einmal eine Verlängerung bekannt gegeben werden.

Eine einseitige Verkürzung ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen vereinbart werden. Bei Teilung der Karenz mit der Mutter des Kindes kann diese auch später beginnen. In diesem Fall ist auch eine spätere Meldung - min. 3 Monate² vor dem gewünschten Antritt – vorgesehen (Bei Teilung der Karenz zwischen den Eltern siehe Muster)

Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, weil sie zB selbständig erwerbstätig ist, muss der Vater eine Karenz innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt melden.

Achtung Kündigungsschutz für Väter: Die Meldung sollte nicht früher als 4 Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen, da der Kündigungsschutz des Vaters frühestens 4 Monate vor dem Antritt der Karenz zu laufen beginnt. Von einer Meldung vor der Geburt des Kindes ist zudem abzuraten, da der Kündigungsschutz des Vaters frühestens mit dem Tag der Geburt zu laufen beginnt.

Achtung: *Die Karenzdauer ist mit dem Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat bzw 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.*

¹ Dauert die Karenz jedoch weniger als 3 Monate siehe Broschüre [Mutterschutz und Elternkarenz](#)

² Beträgt die Karenz im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter allerdings weniger als 3 Monate dann siehe Broschüre [Mutterschutz und Elternkarenz](#)